
Handbuch
örtliche
Rechnungsprüfung



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Rechnungsprüfungsamt

Herausgeber

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL-Rechnungsprüfungsamt

Piusallee 7

48147 Münster

Telefon: 0251 591-5361

Telefax: 0251 591-227

E-Mail: rechnungsprüfungsamt@lwl.org

Internet LWL: www.lwl.org

Internet LWL-Rechnungsprüfungsamt: www.lwl-rpa.de

Bearbeitung

Dr. Christel Schrage

Stv. Leiterin des LWL-Rechnungsprüfungsamtes

Bodo Zutelgte

Seniorprüfer

Bearbeitungsstand

08.05.2026

Urheberrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Leitung des LWL-Rechnungsprüfungsamtes. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Handbuch örtliche Rechnungsprüfung

Vorwort

Politische Gremien tragen die Verantwortung für grundlegende Entscheidungen über Ziele, Prioritäten und die Verwendung öffentlicher Mittel in der Verwaltung. Damit diese Entscheidungen auf einer verlässlichen Grundlage getroffen werden können, sind transparente Informationen und unabhängige Kontrollen unerlässlich. Hier kommt der örtlichen Rechnungsprüfung eine zentrale Rolle zu: Sie unterstützt Politik und Verwaltung, indem sie die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns prüft und so eine fundierte Entscheidungs- und Steuerungsgrundlage schafft. Dabei agiert die örtliche Rechnungsprüfung nicht nur als Prüfinstitution, sondern auch als beratender Partner, der Risiken frühzeitig erkennt und Verbesserungspotenziale aufzeigt. Ziel ist es, eine effiziente Aufgabenerfüllung der Verwaltung zu fördern. Voraussetzung für diese Rolle ist ihre Weisungsunabhängigkeit.

Die Weisungsunabhängigkeit ist in der öffentlichen Verwaltung eine Ausnahme, für die Arbeit der örtlichen Rechnungsprüfung jedoch eine entscheidende Voraussetzung. Sie gewährleistet objektive und sachliche Prüfungen und schafft Sicherheit für Politik und Verwaltung im Umgang mit komplexen Fragestellungen. Gleichzeitig führt diese Unabhängigkeit

immer wieder zu Fragen, etwa zur Dauer von Prüfungen, zu den zugrundeliegenden Maßstäben oder zum Umfang des Aufgabenbereichs. Diese Fragen verdeutlichen den Bedarf an klaren und transparenten Informationen. Gerade vor dem Hintergrund der engen Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung ist es daher wichtig, den Informationsbedarf der Gremienmitglieder gezielt zu decken.

In diesem Handbuch bieten wir Ihnen einen Überblick über die Strukturen, Abläufe, Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung sowie des LWL-Rechnungsprüfungsamtes. Es vermittelt die wesentlichen Zusammenhänge und soll eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen politischen Gremien, der Verwaltung und der Rechnungsprüfung fördern. Eine solche Zusammenarbeit ist von zentraler Bedeutung: Sie sichert eine ordnungsgemäße und effiziente Verwaltung, stärkt so die öffentliche Verantwortung insgesamt und ermöglicht eine gezielte politische Steuerung.

Im Mai 2026

Thomas Streffing

Leiters des LWL-Rechnungsprüfungsamtes

Einleitung

Die öffentliche Finanzkontrolle oder öffentliche Rechnungsprüfung hat sich in den letzten Jahren in einem schnellen Tempo weiterentwickelt. Wo früher Fehler gesucht und richtige Vorgehensweisen abgehakt wurden, betrachtet man heute Geschäftsprozesse, sucht Optimierungsmöglichkeiten und leistet einen kollegialen Beitrag durch Beratung der Dezernate und Einrichtungen des LWL in großen Projekten.

Ausgangspunkt für die Veränderungsprozesse war nicht zuletzt die Umstellung auf die doppische Haushaltsführung im Rahmen von NKF. Hier waren neue Prüfmethoden gefordert. Um nur einige Veränderungen zu benennen: Prozessorientierte Prüfungen, eine in NRW gesetzlich vorgesehene Prüfung des Internen Kontrollsystems, weg von einer ausschließlich ex-post erfolgenden hin zu einer begleitenden sowie ex ante Prüfung.

Mit der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltung wird die öffentliche Finanzkontrolle erneut vor Herausforderungen gestellt. Neue Software und veränderte Prozesse sind zu prüfen, das LWL-Rechnungsprüfungsamt erhält aber etwa durch die Massendatenanalyse auch neue Möglichkeiten für umfassende, vergleichende Prüfungen. Die große Masse an in der modernen Verwaltung verarbeiteten Daten kann so ganz neu und umfassender betrachtet werden.

Die Transformation der Verwaltung wird von großen, komplexen Projekten begleitet, die eine Beratung durch das LWL-Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld der Veränderungsprozesse erfordert.

Rechtliche Grundlagen der Tätigkeit des LWL-RPA

In NRW besteht für Kreise, kreisfreie Städte sowie Große und Mittlere kreisangehörige Städte die Pflicht, eine örtliche Rechnungsprüfung vorzuhalten ([§ 53 Abs. 3 KrO NRW](#) sowie [§ 101 Abs. 1 S. 1 GO NRW](#)). Über [§ 23 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung](#) (LVerbO) gelten die Regelungen der Gemeindeordnung auch für den LWL. Dabei tritt an die Stelle des Rates der Landschaftsausschuss, an die Stelle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes sowie an die Stelle der Beigeordneten die Dezernentinnen und Dezernenten.

Die Aufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes können sich verpflichtend oder fakultativ aus dem Gesetz ergeben sowie übertragen werden.

Die gesetzlichen Aufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus [§ 102 Abs. 1 GO NRW](#) (Jahresabschluss, Gesamtabschluss) sowie aus [§ 104 Abs. 1 GO NRW](#) (etwa dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung, Prüfung von Vergaben oder des Internen

Kontrollsystems) und [§ 104 Abs. 2 GO NRW](#) (u.a. Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns).

Darüber hinaus sind dem LWL-Rechnungsprüfungsamt entsprechend der Regelung des [§ 104 Abs. 3 GO NRW](#) durch den Landschaftsausschuss Aufgaben übertragen worden. Diese ergeben sich aus [§ 5 Abs. 3 lit. a-j](#) der Rechnungsprüfungsordnung des LWL (RPO LWL Stand: 18.12.2019).

Die Rechnungsprüfungsordnung des LWL normiert Rechte und Pflichten für das LWL-Rechnungsprüfungsamt, die Verwaltung und die politischen Gremien. Sie wird von der Landschaftsversammlung als Satzung beschlossen und ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW zu veröffentlichen.

Rechte und Pflichten der Beteiligten

Das LWL-Rechnungsprüfungsamt ist gem. [§ 101 Abs. 2 GO NRW](#) in seiner sachlichen Aufgabenwahrnehmung weisungsunabhängig ([§ 2 Abs. 2 RPO LWL](#)). Es ist unmittelbar der Politik und zwar dem Landschaftsausschuss unterstellt ([§ 2 Abs. 1 RPO LWL](#)).

Der Direktor des Landschaftsverbandes ist zwar Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des LWL-Rechnungsprüfungsamtes ([§ 2 Abs. 3 RPO LWL](#)). Dies beschränkt sich aber auf das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis der Prüfenden und der Leitungskräfte. Er ist befugt, in organisatorischen

Angelegenheiten – wie Arbeitszeitregelungen, Diensträumen oder der Aktenführung – Weisungen zu erteilen.

Das LWL-Rechnungsprüfungsamt übt ansonsten seine Prüftätigkeit frei von Weisungen und unabhängig aus. Unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen entscheidet es somit selbst über den Gegenstand, den Umfang, die Art und Weise sowie das Ergebnis der Prüfung (siehe [§ 101 Abs. 2 Satz 1 GO NRW](#)). Die Weisungsfreiheit bezieht sich dabei konkret auf die Arbeitsplanung, die Auswahl der Prüfungen, das Prüfungskonzept, die Prioritätensetzung, die Ergebnisfeststellung und die Bewertung. Das LWL-Rechnungsprüfungsamt kann Bewertungen und Empfehlungen aussprechen, ist aber nicht berechtigt, in das konkrete Verwaltungshandeln einzugreifen.

Neben den gesetzlichen und im Rahmen der Rechnungsprüfungsordnung übertragenen Aufgaben können die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss sowie der Rechnungsprüfungsausschuss ([§ 6 RPO LWL](#)) dem LWL-Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus konkrete Prüfungsaufträge erteilen, z. B. in Form von Sonderprüfungen gemäß [§ 104 Absatz 3 GO NRW](#). Dabei kann festgelegt werden, welche Sachverhalte geprüft werden sollen.

Dies gilt auch für den Direktor des Landschaftsverbandes, der dem LWL-Rechnungsprüfungsamt innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (Amtsbereich) Aufträge zur Prüfung erteilen kann. Er muss jedoch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss und seinen Stellvertreter darüber informieren (vgl. [§ 104 Abs. 4 GO NRW](#)).

Die Prüfenden sowie die Leitung des LWL-Rechnungsprüfungsamtes werden vom Direktor des Landschaftsverbandes auf Basis eines Beschlusses des Landschaftsausschusses ernannt und auch wieder abberufen ([§ 3 Abs. 1 RPO LWL](#)). Eine Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann nur aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses erfolgen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

Damit die Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung frei von prüfungsfremden Einflüssen gewährleistet ist, benötigt sie eine ausreichende Ressourcenausstattung. Dies erfasst sowohl die Bereitstellung angemessener personeller als auch finanzieller Ressourcen. Hierüber entscheidet im Rahmen der Haushaltsaufstellung, welche auch den Stellenplan enthält, auf Basis eines Vorschlags der Verwaltung die Landschaftsversammlung.

Die Verwaltung ist verpflichtet, die örtliche Rechnungsprüfung sowohl während laufender Prüfungen als auch bei besonderen Vorkommnissen vollständig und rechtzeitig zu informieren. Sie stellt alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und kann zu den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes Stellung nehmen.

Im Rahmen seiner Prüfungen ist das LWL-Rechnungsprüfungsamt berechtigt, sämtliche Informationen und Nachweise einzufordern, die für eine sorgfältige Prüfung erforderlich sind (vgl. [§ 104 Abs. 5 Satz 1 GO NRW](#)). Daraus ergibt sich ein umfassendes Akteneinsichtsrecht, das den Zugang zu sämtlichen Unterlagen der Verwaltung sowie zu elektronischen Akten und Datenbanken einschließt. Für die Durchführung der Prüfung ist das LWL-Rechnungsprüfungsamt außerdem berechtigt, alle Einrichtungen und Räume des LWL zu betreten. Dazu zählen Büros und Verwaltungsgebäude ebenso wie Baustellen, technische Anlagen, Lager, Werkstätten oder kulturelle Einrichtungen wie Bibliotheken und Museen.

Das Recht auf Aufklärung beinhaltet zudem ein Auskunftsrecht gegenüber allen Bediensteten, d. h. das Einholen mündlicher oder schriftlicher Erläuterungen sowie die Möglichkeit, Arbeitsabläufe vorführen zu lassen. Ergänzend dazu darf das LWL-Rechnungsprüfungsamt an Sitzungen des Landschaftsausschusses und seiner Fachausschüsse teilnehmen. Das LWL-Rechnungsprüfungsamt ist

verpflichtet, dem Landschaftsausschuss bzw. dem Rechnungsprüfungsausschuss regelmäßig Bericht zu erstatten (vgl. [§ 101 Abs. 2 Satz 2 GO NRW](#)).

Der Landschaftsausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Recht, die Prüfungsberichte einzusehen (vgl. [§ 101 Abs. 2 Satz 2 GO NRW](#)) und auf Basis der Prüfungsergebnisse die Verwaltung zu kontrollieren. Diese Prüfungsberichte in Form von Jahresberichten oder Ergebnisberichten führen zu Transparenz des Verwaltungshandelns und sind eine entscheidende Informationsquelle für die Politik.

Moderne Rechnungsprüfung

Die öffentliche Finanzkontrolle des Jahres 2026 unterscheidet sich sehr von der Rechnungsprüfung vor 25 Jahren. Nach wie vor ist Kernaufgabe des LWL-Rechnungsprüfungsamtes, die Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung auf ihre Ordnungsgemäßheit zu prüfen. Dieses traditionelle Verständnis hat sich in mehrfacher Hinsicht gewandelt bzw. erweitert.

Prüfungen erfolgen risikoorientiert auf der Basis einer dezidierten Auswertung unter anderem durch die Auf- und Nachbereitung bereits erfolgter Prüfungen. Ziel ist es, den geprüften Stellen

Optimierungspotentiale aufzuzeigen und die Weiterentwicklung von Geschäftsprozessen zu unterstützen. Und zwar an genau den Stellen, an denen es am dringendsten erforderlich ist.

Das LWL-Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Verwaltung zusätzlich im Rahmen von Projekten, um bereits ex ante sein Fachwissen einzubringen und nicht erst im Nachgang auf kritische Aspekte aufmerksam zu machen. Es versteht sich als verlässlicher Partner der politischen Vertretung, der Verwaltung und externer Auftraggeber. Entsprechend seinem Leitbild stellt sich das LWL-Rechnungsprüfungsamt den Herausforderungen der Rechnungsprüfung und entwickelt sich fachlich ständig weiter. Dies beinhaltet auch die fachliche Kooperation und den Austausch mit anderen Institutionen der Rechnungsprüfung und das Engagement in den Gremien seines Berufsverbandes, dem Institut der Rechnungsprüfer e.V. (IDR).

Glossar

Abberufung

Als Abberufung wird die vorzeitige Beendigung eines Amtes durch eine dazu berechnigte Instanz bezeichnet. So kann der Rat die Leitung sowie die Prüfenden der örtlichen Rechnungsprüfung abberufen (vgl. [§ 101 Abs. 4 GO NRW](#)). Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht mehr gewährleistet ist (vgl. [§ 101 Abs. 5 GO NRW](#)). Der entsprechende Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Ratsmitglieder gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Beim LWL treten die Mitglieder des Landschaftsausschusses an die Stelle der Ratsmitglieder.

Ablauforganisation

Die Ablauforganisation beschreibt die zeitliche und räumliche Gestaltung von Arbeits- und Geschäftsprozessen innerhalb einer Organisation. Sie legt fest, in welcher Reihenfolge Aufgaben ausgeführt werden, wer daran beteiligt ist und wie Informationen und Materialien fließen. Im Mittelpunkt stehen dabei Prozesse, Schnittstellen, Bearbeitungswege und Durchlaufzeiten. Die Ablauforganisation

konkretisiert somit die praktische Umsetzung der Aufgaben im Arbeitsalltag. Sie wird häufig durch Prozessbeschreibungen, Ablaufdiagramme oder Verfahrensanweisungen dokumentiert. Das Ziel besteht darin, Abläufe effizient, nachvollziehbar und zutreffend zu gestalten.

Abschlussgespräch

Am Ende der Prüfung werden mit der geprüften Stelle die Prüfungsergebnisse sowie die getroffenen Bewertungen besprochen (Abschlussgespräch). Es besteht Gelegenheit, Fragen zu stellen und ggfls. abweichende Einschätzungen zu äußern. Dies dient der Qualitätssicherung und Transparenz. Nach dem Abschlussgespräch wird die Prüfniederschrift - falls erforderlich - ergänzt und danach versendet.

Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation beschreibt die dauerhafte, hierarchische Struktur einer Organisation. Sie legt fest, welche Stellen, Abteilungen und Ebenen es gibt und wie diese zueinander in Beziehung stehen. Dabei sind Kernfragen die Zuständigkeiten, die Weisungsbefugnisse und die Entscheidungswege. Die Aufbauorganisation regelt somit die Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung. Sie ist typischerweise

in Organigrammen, Geschäftsverteilungsplänen und Stellenbeschreibungen abgebildet. Das Ziel besteht in einer klaren, nachvollziehbaren Ordnung, die die Koordination und Steuerung der Organisation unterstützt.

Auftaktgespräch

Prüfungen des LWL-Rechnungsprüfungsamtes beginnen mit einem Auftaktgespräch, in dem der Ablauf und das Ziel der Prüfung dargestellt sowie die rechtlichen Grundlagen benannt und Vereinbarungen zur Durchführung getroffen werden. Über das Auftaktgespräch wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das den Beteiligten zur Kenntnis gegeben wird.

Ausräumverfahren

Im Ausräumverfahren wird der geprüften Stelle Gelegenheit gegeben, zu den Bewertungen und Empfehlungen in der Prüfniederschrift Stellung zu nehmen. Das Ausräumverfahren ist abgeschlossen, wenn die Stellungnahme vorliegt und durch das LWL-Rechnungsprüfungsamt geprüft wurde. Verbleibt es nach der Stellungnahme bei einem Dissens, wird dieser dokumentiert und das LWL-Rechnungsprüfungsamt behält sich ggfls. eine Nachprüfung vor.

Bautechnische Prüfung

Rechnungsprüfungsämter führen bautechnische Prüfungen durch, um die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen der öffentlichen Hand sicherzustellen. Mit dem Inkrafttreten der RPO LWL wurde das LWL-Rechnungsprüfungsamt mit der Aufgabe der Prüfung von Baumaßnahmen, Bauabrechnungen und von Grundstücksangelegenheiten betraut. Die Schwerpunkte der bautechnischen Prüfung im LWL-Rechnungsprüfungsamt liegen in der Überprüfung der Vergabeverfahren, der Bauabrechnungen und der Übereinstimmung der Bauausführung mit den entsprechenden Verträgen. Auch die Organisation der Bauverwaltungen der verschiedenen LWL-Einrichtungen liegt im Fokus der bautechnischen Prüfung. Das Ziel besteht darin, überhöhte Kosten, Mängel und Korruption bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu vermeiden.

Befangenheit

Gemäß [§ 101 Abs. 6 GO NRW](#) dürfen die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung zu keinem die Befangenheit begründenden Verhältnis zum Bürgermeister, zu Beigeordneten, zu

Stellvertretern des Bürgermeisters, zum Kämmerer oder zu anderen Bediensteten der Finanzbuchhaltung stehen.

Eine Befangenheit liegt nach [§ 31 GO NRW](#) vor, wenn ehrenamtlich Tätige (z. B. Ratsmitglieder) bei einer Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil für sich selbst, für Angehörige oder für vertretene Dritte zu erwarten haben. Auch berufliche oder vertragliche Bindungen, die zu einem Interessenwiderspruch führen, führen zur Befangenheit.

Befugnisse (der örtl. Rechnungsprüfung)

Die örtliche Rechnungsprüfung hat das Recht, alle für eine Prüfung erforderlichen Informationen und Belege anzufordern (vgl. [§ 104 Abs. 5 GO NRW](#), [§ 7 RPO LWL](#)). Sie hat ein umfassendes Recht auf Akteneinsicht, das auch elektronische Daten umfasst. Außerdem darf sie alle Räume und Einrichtungen der Gemeinde betreten. Gegenüber allen Beschäftigten besteht ein Recht auf Auskunft, das heißt auf mündliche und schriftliche Erklärungen sowie die Demonstration von Arbeitsprozessen. Das Informationsrecht schließt ebenfalls die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein.

Beratung

Das LWL-RPA prüft nicht nur die Verwaltung, sondern hat auch den Auftrag, diese fachlich zu begleiten, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung und einen effizienten Einsatz der Haushaltsmittel sicherzustellen. Dies kann durch eine konstruktive Beratung erreicht werden. Ziel der Beratung ist es, das Verwaltungshandeln zu verbessern, Risiken aufzuzeigen, die Transparenz zu erhöhen, Fehlentwicklungen vorzubeugen und somit die Leistungsfähigkeit der Verwaltung insgesamt zu stärken. Die Beratung ist rein fachlich ausgerichtet und erfolgt unabhängig. Gegenstand der Beratung können Strukturen und Prozesse der Verwaltung, das Vergabe- und Beschaffungswesen, Investitionen und Projekte sowie rechtliche und strategische Fragen sein.

Berufsverband IDR

Das [Institut der Rechnungsprüfer e. V. \(IDR\)](#) ist der zentrale Berufsverband für alle Fachkräfte der öffentlichen Finanzkontrolle. Es vernetzt und vertritt die Interessen von Führungskräften und Mitarbeitenden der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung sowie von Bundes- und Landesrechnungshöfen und weiteren öffentlichen Körperschaften. Das IDR setzt sich unter anderem dafür ein,

die Tätigkeit und das öffentliche Ansehen der Rechnungsprüfung durch Weiterbildung, Qualifizierung und fachliche Standards stetig zu verbessern.

Das LWL-Rechnungsprüfungsamt engagiert sich seit mehr als 10 Jahren im IDR. Es stellte bis Ende 2024 den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seit 2025 den Vorstandsvorsitzenden.

Besonderes Vorkommnis

Dem LWL-RPA sind besondere Vorkommnisse zu melden (vgl. [§ 8 Abs. 5 RPO LWL](#)). Als besondere Vorkommnisse gelten außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ Ereignisse bzw. Entwicklungen, durch die ein Schaden entstanden ist oder entstehen könnte. Dazu gehören beispielsweise ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten, Vermögensdelikte, Sachbeschädigungen und Brandstiftungen, Vorkommnisse mit Auswirkungen auf das Ansehen sowie Hinweise auf Korruption.

Bestellung

Eine Bestellung bezeichnet die Ernennung oder Einsetzung einer Person in eine bestimmte Funktion oder Position. Sie stellt das Gegenstück zur

Abberufung dar. Erst durch die Bestellung erhält die Person bestimmte Zuständigkeiten und Befugnisse. Nach [§ 101 Abs. 4 GO NRW](#) kann der Rat die Leitung sowie die Prüfenden der örtlichen Rechnungsprüfung bestellen. Die Leitung des LWL-Rechnungsprüfungsamtes sowie die Prüfenden werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des LWL bestellt (vgl. [§ 3 Abs. 1 RPO LWL](#)).

Betätigungsprüfung

Die Betätigungsprüfung ist ein Teilgebiet der örtlichen Rechnungsprüfung, bei der geprüft wird, wie die Kommune ihre Interessen in Unternehmen privater Rechtsform (Beteiligungen) wahrnimmt (vgl. [§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW](#)). Im Mittelpunkt stehen die Verwaltung der Beteiligungen des LWL und das Verhalten seiner Vertreter in Unternehmensgremien. Im Rahmen der Betätigungsprüfung wird ausschließlich das Verhalten des LWL selbst geprüft. Gegenstand der Prüfung können z. B. die Zulässigkeit der jeweiligen wirtschaftlichen Betätigung, die Einflussnahme der Vertreter des LWL in den Unternehmen oder das Beteiligungsmanagement des LWL sein.

Bewertung

Im Rahmen der Prüfung durch das LWL-Rechnungsprüfungsamt werden Soll-Kriterien erfasst, die mit dem Ist-Zustand verglichen werden. Die im Rahmen dieses Soll-Ist-Vergleichs erarbeiteten Ergebnisse werden in einem Werturteil zusammengefasst (Bewertung). Dieses wird in der Prüfniederschrift festgehalten und kann durch Empfehlungen ergänzt werden.

Bilanz

Die Bilanz zeigt zum Stichtag das Vermögen und die Schulden des LWL. Sie listet alle Mittel und deren jeweilige Herkunft vollständig auf. Auf der Aktivseite steht die Mittelverwendung (Vermögen), auf der Passivseite die Mittelherkunft (Eigen- und Fremdkapital). Die Bilanz ist ein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (vgl. [§ 23 Abs. 1 LVerbO](#) i. V. m. [§ 95 Abs. 1 GO NRW](#)). Ihre Struktur ist in [§42 Abs.3 und 4 der KomHVO NRW](#) festgelegt. Dort sind zulässige Positionen, ihre Reihenfolge und mögliche Untergliederungen geregelt, um eine einheitliche und vergleichbare Darstellung sicherzustellen.

Buch- und Betriebsprüfung

Im Gegensatz zur Betätigungsprüfung wird bei der Buch- und Betriebsprüfung das kommunale Unternehmen selbst geprüft. Gegenstand der Prüfung sind die Buchführung sowie die betrieblichen Abläufe. Die örtliche Rechnungsprüfung hat das Recht, eine solche Prüfung durchzuführen (vgl. [§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW](#)), sofern sich die Gemeinde derartige Rechte vorbehalten hat.

Bürokratieabbau

Bürokratieabbau bezeichnet die Identifizierung überflüssiger und redundanter Gesetze und Vorschriften sowie die Reduzierung des Verwaltungsaufwands, um Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu entlasten. Das Ziel besteht darin, die Effektivität und Effizienz zu steigern und Verfahren zu optimieren. Dabei umfasst die Aufgaben- und Zweckkritik die Frage, ob staatliche Aufgaben weiterhin notwendig sind und in welchem Umfang sie erfüllt werden müssen. Sie hinterfragt also sowohl den Zweck einer Aufgabe als auch die Art ihrer Aufgabenerfüllung. Werden Aufgaben reduziert oder neu zugeschnitten, sinkt auch der bürokratische Aufwand. Oftmals geht ein Bürokratieabbau mit einer gleichzeitigen Digitalisierung einher.

Compliance

Compliance bedeutet Regeltreue. Die Verwaltungsorgane einer öffentlichen Körperschaft haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf zu achten, dass alle formellen und materiellen Gesetze eingehalten werden. Gleiches gilt für verwaltungsinterne Regelungen wie Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen. Der Aufbau und die Organisation eines Compliance-Management-Systems, welches Aufgaben, Rollen und Berechtigungen für bestimmte Tätigkeitsbereiche festlegt, kann vom LWL-RPA geprüft werden.

Controlling

Das Controlling umfasst die systematische Planung, Steuerung und Überwachung der Prozesse im LWL-Rechnungsprüfungsamt. Ziel ist es, durch die entsprechenden Prüfmaßnahmen die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns im LWL-Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen. Das Controlling wird dabei durch die Analyse von Daten, durch Kennzahlenberichte und Risikobewertungen unterstützt.

Es liefert den Führungskräften im LWL-Rechnungsprüfungsamt fundierte Entscheidungsgrundlagen und unterstützt eine wirksame und nachhaltige Prüfungsarbeit.

Datenschutz

Der Begriff „Datenschutz“ beschreibt den umfassenden Schutz des Persönlichkeitsrechts einer Person im Umgang mit ihren Daten. Er besteht sowohl gegenüber staatlichen Stellen als auch im privaten Rechtsverkehr. Schutzgegenstand sind nicht die Daten selbst, sondern die Grundrechte der von einer Datenverarbeitung „betroffenen Person.“ Der Datenschutz ist im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Weitere Pflichten zum Datenschutz ergeben sich auch aus den Landesdatenschutzgesetzen, aus der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht sowie aus der EU-DSGVO. Eine Berufung auf den Datenschutz gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt ist nicht möglich, da es im Rahmen seiner Aufgabenerledigung berechtigt ist, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten.

Digitalisierung und KI

Das LWL-Rechnungsprüfungsamt begleitet und prüft die Digitalisierung des LWL. Zu diesem Zweck beteiligt sich das LWL-Rechnungsprüfungsamt an Pilotprojekten zum Einsatz von KI-Anwendungen, um deren ordnungsgemäße Einführung in der Verwaltung und deren Eignung für den Einsatz in der Rechnungsprüfung zu klären.

Die Arbeit des LWL-Rechnungsprüfungsamtes ist bereits weitgehend digital organisiert. Zentrales Arbeitsinstrument ist das Dokumentenmanagementsystem Doxis, das eine elektronische Aktenführung ermöglicht und Medienbrüche reduziert. Darüber hinaus entwickelt das LWL-Rechnungsprüfungsamt eigene digitale Werkzeuge, beispielsweise zur risikoorientierten Prüfplanung sowie zur Steuerung zentraler Kennzahlen (Management-Cockpit). Es gibt den geprüften Stellen Impulse und Empfehlungen zur Weiterentwicklung digitaler Prozesse.

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sind öffentlich-rechtliche Organisationsformen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind organisatorisch verselbstständigte Bereiche der Verwaltung, deren Tätigkeit nach [§ 107 Abs. 2 GO NRW](#) als nichtwirtschaftlich gilt, wie z. B. der Betrieb von Krankenhäusern. Die Kliniken und Jugendhilfeeinrichtungen des LWL sowie der LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb sind eigenbetriebsähnliche Einrichtungen. Entsprechend der jeweiligen Betriebsatzungen werden sie organisatorisch und wirtschaftlich selbständig tätig.

Empfehlung

Das LWL-Rechnungsprüfungsamt kann die in den Prüfniederschriften aufgenommenen Bewertungen zum Anlass nehmen, ein zukünftiges verbessertes Vorgehen zur Aufgabenwahrnehmung zu empfehlen. Die Empfehlungen können sich auf einzelne oder auch größere Bündel von Maßnahmen beziehen.

Ergebnisbericht

Weist ein Jahresbericht des LWL-Rechnungsprüfungsamtes negative Prüfbemerkungen (rote Ampel) auf, wird auf Veranlassung des Rechnungsprüfungsausschusses seit 2023 ein Ergebnisbericht gefertigt. Dieser bezieht sich auf den Jahresbericht, der drei Jahre zuvor Grundlage der Ausschussberatungen war. Im Rahmen von Nachprüfungen wird der damals geprüfte Bereich um eine Stellungnahme gebeten, ob und inwieweit die negativen Bewertungen inzwischen ausgeräumt wurden.

Finanzausstattung

Unter dem Begriff der Finanzausstattung versteht man die verfügbaren finanziellen Mittel, die einer Organisationseinheit zur Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Finanzausstattung des LWL-Rechnungsprüfungsamtes, also der Entwurf für den

Haushaltsplan, wird im Rechnungsprüfungsausschuss beraten und in der Landschaftsversammlung beschlossen ([§ 7 Abs. 1 lit. e LVerbO](#)).

Finanzen

Der Begriff der öffentlichen Finanzen umfasst die Gesamtheit aller Einnahmen, Ausgaben und Vermögensdispositionen des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlicher Einrichtungen. Sie dienen der Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen, der Umverteilung und der Steuerung der Gesamtwirtschaft. Das LWL-Rechnungsprüfungsamt führt als gesetzliche Aufgabe Finanzprüfungen durch, die sich auf den Haushalt, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss des LWL beziehen ([§ 102 GO NRW](#) i. V. m. [§ 5 Abs. 1 lit. c RPO LWL](#)). Dazu gehört auch die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des LWL und die Prüfung der Sondervermögen (vgl. [§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW](#) i. V. m. [§ 5 Abs. 1 lit. c RPO LWL](#)).

Fortbildung

Das LWL-RPA legt Wert auf ein großes Fachwissen der Prüfenden. Ein solches Fachwissen ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung der Prüfungen. Nur wenn dieses Fachwissen durch regelmäßige Fortbildungen erweitert und aktuell gehalten wird, sind die Prüfenden in

der Lage, die Prozesse in den geprüften Bereichen fundiert zu beurteilen und als Ansprechpartner beratend zur Verfügung zu stehen. Jeder Prüfende des LWL-RPA besucht mindestens eine externe Schulung im Jahr. Für eine systematische, zielgerichtete Entwicklung der Prüfenden erfolgt eine dezidierte Fortbildungsplanung für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Gesamtabschluss

Der Gesamtabschluss ist ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen doppelten Haushaltswesens. Er fasst den Jahresabschluss der Kernverwaltung mit den Jahresabschlüssen ausgegliederter Unternehmen und Einrichtungen zu einem Abschluss zusammen (Konzernabschluss, vgl. [§ 116 GO NRW](#) i. V. m. [§ 23 LVerbO](#)). Die Prüfung des Gesamtabschlusses gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes (vgl. [§ 102 GO NRW](#) i. V. m. [§ 5 Abs. 1 lit. a RPO LWL](#)). Dabei wird beurteilt, ob er ein zutreffendes Bild der Gesamtlage nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt.

Gesetzliche Aufgaben

Gesetzliche Aufgaben sind Tätigkeiten, zu deren Wahrnehmung eine öffentliche Stelle durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet

ist. Sie ergeben sich insbesondere aus Bundes-, Landes- oder Kommunalrecht und lassen der Verwaltung in der Regel keinen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgabe. Der Umfang, die Zielrichtung und häufig auch die Art der Aufgabenerfüllung sind rechtlich vorgegeben. Die Finanzierung erfolgt in der Regel aus öffentlichen Mitteln. Für die Rechnungsprüfung sind gesetzliche Aufgaben von großer Bedeutung, da sie die Grundlage für Zuständigkeit, Mittelverwendung und Prüfungsumfang bilden.

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung ist eine Pflichtsatzung gemäß [§ 78 GO NRW](#). Sie bildet die rechtliche Grundlage für die Ausführung des Haushaltsplans. Sie enthält insbesondere die Festsetzungen der Gesamtbeträge von Erträgen und Aufwendungen sowie von Ein- und Auszahlungen. Zudem legt sie Kreditermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen, die Inanspruchnahme der Rücklagen, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite und die Steuersätze fest. Grundsätzlich wird die Haushaltssatzung jährlich erlassen, sie kann jedoch Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre enthalten, die nach Jahren getrennt werden. Über den Erlass der Haushaltssatzung beschließt die Landschaftsversammlung (vgl. [§ 7 Abs. 1 lit. e LVerbO](#)).

Insolvenz

Als Insolvenz wird eine Situation bezeichnet, in der eine Person oder ein Unternehmen ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Das Vermögen oder die laufenden Einnahmen reichen dann nicht mehr aus, um die Forderungen der Gläubiger (z. B. des LWL) zu begleichen. Dem LWL-Rechnungsprüfungsamt müssen Insolvenzen als besonderes Vorkommnis unverzüglich nach Bekanntwerden gemeldet werden (vgl. [§ 8 Abs. 5 RPO LWL](#)). Es ist berechtigt, Zahlungen an den insolventen Schuldner vor der Auszahlung zu prüfen (Visa-Prüfung; vgl. [§ 5 Abs. 3 lit. h RPO LWL](#)).

Interkommunale Zusammenarbeit

Eine interkommunale Zusammenarbeit beinhaltet die Übernahme einer Aufgabe durch eine Behörde, die dafür nicht originär zuständig ist, um einer anderen Behörde, der das nötige Fachwissen oder Personal fehlt, diese Aufgabe abzunehmen. Für die beteiligten Behörden müssen gesetzlich verankerte Aufgabenzuweisungen vorliegen.

Die Kreise und kreisfreien Städte der ehemaligen Provinz Westfalen und des ehemaligen Landes Lippe (§ 1 LVerbO) sind die Mitgliedskörperschaften des LWL.

Dementsprechend kann das LWL-RPA nach § 5 Abs. 6 LVerbO für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften befristet Aufgaben der Rechnungsprüfung für das jeweilige Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) durchführen. Erforderlich für diese interkommunale Zusammenarbeit ist ein Antrag. Die beauftragte Körperschaft LWL erhält ein aufwanddeckendes Entgelt.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Zu den gesetzlichen Aufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes gehört nach [§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW](#) auch die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS). Ein IKS besteht aus Regelungen, Verfahren und Maßnahmen, durch die rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln sichergestellt werden soll. Es gliedert sich in ein internes Steuerungssystem und in ein internes Überwachungssystem. Als wesentlicher Bestandteil des IKS kann das Chancen- und Risikomanagement angesehen werden. Je nach Qualität des IKS wird die Notwendigkeit aufwändiger Einzelfallprüfungen reduziert.

IT-Prüfung

Die Aufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes im Bereich der IT-Prüfung ergeben sich in erster Linie aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. [§ 104 GO NRW](#)). Sie werden durch kommunalhaushaltsrechtliche Bestimmungen, die LWL-Rechnungsprüfungsordnung sowie interne Dienstanweisungen weiter konkretisiert und umfassen nahezu alle Tätigkeitsfelder des LWL.

Insbesondere werden rechnungslegungsrelevante Verfahren geprüft, wobei ein besonderer Fokus auf Programmen zur IT-gestützten Buchführung liegt.

Daneben gehört die Gesamtheit der Hard- und Software inklusive der Infrastruktur zum Prüfbereich der IT-Prüfung. Hier liegt der Schwerpunkt auf Informationssicherheit und Datenschutz.

Jahresabschluss

Der LWL hat am Ende eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen (vgl. [§ 23 Abs. 1 LVerbO](#) i. V. m. [§ 95 Abs. 1 GO NRW](#)). Dieser umfasst die Ergebnis- und die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz, den Anhang sowie einen Lagebericht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gehört zu den Pflichtaufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes (vgl. [§ 102 GO NRW](#) i. V. m. [§ 5 Abs. 1 lit. a RPO LWL](#)). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen. Die Prüfung stellt sicher, dass der Abschluss ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Darüber hinaus erfüllt sie eine Informationsfunktion für die Verwaltung, die Politik und die Öffentlichkeit.

Jahresbericht

Das LWL-Rechnungsprüfungsamt fasst die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen in Berichten zusammen. Diese bilden die Arbeits- und Beratungsunterlage für den Rechnungsprüfungsausschuss. Die Ergebnisse werden dabei nach einem Ampelsystem (Rot, Gelb, Grün) bewertet.

Der Jahresbericht stellt die wesentlichen Prüfungen im Rahmen der sonstigen gesetzlichen und übertragenen Aufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes dar.

Jugend und Schule

Das LWL-Dezernat Jugend und Schule fördert die Chancengleichheit junger Menschen in ganz Westfalen-Lippe. Es ist zuständig für Förderschulen für Kinder mit speziellen Förderbedarfen (etwa Sehen oder Hören und Kommunikation), Frühförderung sowie Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Wohneinrichtungen. Als wichtiger und finanziell bedeutender Teil der Verwaltung des LWL stellen diese vielfältigen Aufgaben einen Prüfbereich des LWL-Rechnungsprüfungsamtes dar. Gegenstand der Prüfung durch das LWL-Rechnungsprüfungsamt können insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der fachlichen Aufgabenwahrnehmung, die Finanzlage sowie Querschnittsthemen sein.

Korruption

Für den Begriff Korruption gibt es keine im Gesetz verankerte Definition. Transparency International Deutschland e. V. beschreibt Korruption als den Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Alle Mitarbeitenden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben ihre Aufgabe uneigennützig und rechtmäßig wahrzunehmen. Korrupt ist ein Mitarbeitender etwa im Falle von Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 331 bis 336 StGB). Der LWL hat eine

Antikorruptionsbeauftragte, der Korruptionsbekämpfung und -prävention obliegen. Im Rahmen der Prüfung besonderer Vorkommnisse kann das LWL-RPA auf Korruptionsfälle aufmerksam werden. Bei der Aufarbeitung von Korruptionsfällen kann das LWL-RPA unterstützen

Kulturprüfung

Der Bereich der Kulturprüfung umfasst alle kulturellen Einrichtungen des LWL, darunter Museen, Bibliotheken, Archive und Kulturdienste sowie die Kulturförderung.

Er bietet ein breites Spektrum unterschiedlicher Prüfungsthemen. Diese lassen sich in die Bereiche „Managementaufgaben“ und „fachliche Aufgaben“ unterteilen. Zu den Managementaufgaben gehören Aufgaben wie z. B. Personalangelegenheiten, Finanzierung und Organisation. Zu den fachlichen Aufgaben zählen die Konzepterstellung für die Sammlung eines Museums, die Bereitstellung von Medien in Bibliotheken sowie die Forschung. Darüber hinaus kann die Effektivität und Effizienz von Arbeitsabläufen (Geschäftsprozessen) Gegenstand der Prüfung sein.

Management-Cockpit

Das Management-Cockpit des LWL-Rechnungsprüfungsamtes dient der Steuerung und dem Controlling der eigenen Arbeit und ist eine Eigenentwicklung. Es basiert auf einer Analyse- und Visualisierungsoberfläche mit zentralen Kennzahlen (z. B. Anzahl abgeschlossener Prüfungen). Ergänzend werden Zielgrößen abgebildet, sodass auf einen Blick erkennbar ist, ob Steuerungsbedarf besteht. Die Zielgrößen leiten sich aus strategischen Erwägungen des LWL-Rechnungsprüfungsamtes ab und werden jährlich evaluiert und falls erforderlich angepasst.

Massendatenanalyse

Im Rahmen seiner Prüfungen setzt das LWL-Rechnungsprüfungsamt Massendatenanalysen ein. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet [§ 104 Abs. 5 Satz 1 GO NRW](#) i. V. m. [§ 7 RPO LWL](#). Vor jedem Einsatz prüft das LWL-Rechnungsprüfungsamt die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der geplanten Maßnahme und dokumentiert dies in einer gesonderten Checkliste. Massendatenanalysen ermöglichen die automatisierte Auswertung großer Datenmengen und dienen insbesondere dazu, Auffälligkeiten und potenzielle Unregelmäßigkeiten, etwa im Zahlungsverkehr, zu identifizieren und den Prüfenden Hinweise auf notwendige tiefergehende Prüfungserfordernisse zu geben. Auch bei

Prozessanalysen ermöglichen sie vertiefte Einblicke in die Abläufe und helfen, Durchlaufzeiten zu optimieren (siehe <https://www.lwl-rpa.de/de/massendatenanalyse/>).

Maßregelvollzug

Der Maßregelvollzug umfasst die gerichtlich angeordnete Unterbringung von Menschen, die straffällig geworden sind und unter einer psychischen oder einer Suchterkrankung leiden. Ziel ist der Schutz der Gesellschaft sowie die Vorbereitung der Patienten auf ein Leben ohne Straftaten.

Der LWL ist Träger von z. Zt. sechs Maßregelvollzugskliniken, in denen im Auftrag des Landes Patientinnen bzw. Patienten qualifiziert untergebracht und behandelt werden. Da es sich um eine staatliche Aufgabe handelt, ist das LWL-Rechnungsprüfungsamt lediglich berechtigt, die Bereitstellung von Personal und Einrichtungen zu prüfen. Somit können z. B. die Abrechnung von Reisekosten oder Fortbildungsangebote Prüfungsthema sein.

Nachschauprüfung

Eine Nachschauprüfung wird durchgeführt, wenn das LWL-Rechnungsprüfungsamt im Rahmen einer Prüfung negative

Bewertungen mit größerer Bedeutung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung festgestellt hat. Thema der Nachschau ist, inwieweit die Feststellungen und Empfehlungen von der Verwaltung aufgegriffen wurden. Nachschauprüfungen können konkret in den Prüfplan aufgenommen werden oder regelhaft als Teil des Ergebnisberichtes erfolgen.

Netzwerke

Für das LWL-Rechnungsprüfungsamt ist es von entscheidender Bedeutung, in den Austausch mit anderen Rechnungsprüfungsämtern, mit dem Berufsverband IDR, mit Hochschulen und anderen Organisationen zu treten. Dabei geht es um den Aufbau und die Pflege von Arbeitsbeziehungen, um Erkenntnisgewinne und Weiterbildung sowie um die Stärkung des Berufsbilds. Insbesondere der Austausch mit dem Rechnungsprüfungsamt des LVR ist von großer Bedeutung.

LWL-intern bleibt das LWL-Rechnungsprüfungsamt in regelmäßigem Austausch mit den geprüften Bereichen (Halbjahresgespräche), nimmt an Projektsteuerungsgruppen teil und engagiert sich in Formaten zur Nachwuchsförderung oder in der Ausbildung. Zudem besuchen die Führungskräfte des LWL-Rechnungsprüfungsamtes die Einrichtungen des LWL zu Gesprächen im informellen Rahmen.

Öffentlichkeitsarbeit

Das LWL-Rechnungsprüfungsamt informiert sowohl im Intranet des LWL als auch im Internet über seine Arbeit, besondere Veranstaltungen und Besuche von Gästen. Das LWL-Rechnungsprüfungsamt engagiert sich aktiv im Bereich Ausbildung und auf Veranstaltungen für neue Mitarbeitende, um die unterschiedlichen Facetten einer Tätigkeit in der Rechnungsprüfung des LWL bekannter zu machen. Ein weiterer Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit sind die Skripte zu Einführungen in die unterschiedlichen Prüfgebiete, die auf der Internetseite des LWL-Rechnungsprüfungsamtes in einem eigenen Shop vertrieben werden. Darüber hinaus erfolgen gelegentlich Veröffentlichungen von Artikeln in Fachzeitschriften sowie Vorträge der Prüferinnen und Prüfer auf Veranstaltungen.

Organisation

Unter Organisation wird in der öffentlichen Verwaltung das Zusammenspiel zwischen Struktur, Geschäftsprozessen und Aufgabenverteilung innerhalb von Behörden und den ihnen angeschlossenen Einrichtungen verstanden. Sie umfasst dabei die Frage, wie die Zielerreichung organisiert ist, wie Ressourcen eingesetzt werden und wie Verantwortlichkeiten übertragen werden. Zur Prüfung im

Bereich Organisation gehören zum Beispiel die Prüfung des Internen Kontrollsystems oder der Personalplanung bzw. -entwicklung.

Peer Review

Ein Peer Review ist die fachliche Begutachtung einer Prüfung durch einen fachlich versierten, unabhängigen Prüfer. Im Rahmen des Peer Review erfolgt eine externe Qualitätskontrolle: Es wird überprüft, ob gesetzliche Vorgaben und Standards eingehalten, Risiken angemessen bewertet und der Prüfungsumfang richtig gewählt werden sowie die Dokumentation vollständig und nachvollziehbar ist. Gleichzeitig werden mögliche Optimierungspotentiale für künftige Prüfungen aufgezeigt. So trägt ein Peer Review maßgeblich zu einer verlässlicheren, transparenteren und zukunftsfähigen Rechnungsprüfung bei.

Personalprüfung

Die Personalprüfung behandelt schwerpunktmäßig arbeitsrechtliche, beamtenrechtliche, steuerrechtliche und versicherungsrechtliche Themen, wie sie insbesondere in der Personalabteilung anzutreffen sind. Neben der Personalabteilung wird die Aufgabenwahrnehmung im Bereich Personaladministration durch Fachabteilungen und

organisatorisch eigenständige Einrichtungen geprüft. Prozessprüfungen sind ebenfalls regelmäßiger Bestandteil der Personalprüfung.

Personalausstattung

Die Personalausstattung bezeichnet die bedarfsgerechte quantitative Bereitstellung von Personal, die notwendig ist, um die Aufgaben und Ziele einer Organisation effektiv und effizient zu erfüllen. Sie umfasst sowohl die Anzahl der Mitarbeitenden als auch deren Qualifikation und Kompetenzen.

Prozessorientierte Prüfung

Im Rahmen der prozessorientierten Rechnungsprüfung bewertet das LWL-Rechnungsprüfungsamt Verwaltungsprozesse in Bezug auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Dabei werden grundsätzlich drei Prozessarten unterschieden: Kernprozesse, unterstützende Prozesse und Managementprozesse. Kernprozesse dienen dazu, die angestrebten Sachziele des LWL unmittelbar zu erreichen. Unterstützende Prozesse stellen die nötigen Ressourcen und Rahmenbedingungen für die Aufgabenerledigung in der geprüften Fachabteilung bereit.

Managementprozesse schließlich ermöglichen es den Führungskräften, die Kernprozesse und die unterstützenden Prozesse zu steuern.

Prüfauftrag / Prüfungsauftrag

Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Direktor des LWL können dem LWL-Rechnungsprüfungsamt einzelne Prüfaufträge erteilen. Der Direktor des LWL unterliegt dabei Einschränkungen: Sein Prüfauftrag darf sich nur auf den eigenen Amtsbereich beziehen, zudem ist der Rechnungsprüfungsausschuss über jeden von ihm erteilten Prüfauftrag zu informieren. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der Ressourcenbindung im LWL-Rechnungsprüfungsamt. Aufgaben, die dem LWL-Rechnungsprüfungsamt durch Gesetz oder durch Beschluss der Landschaftsversammlung übertragen sind, haben Vorrang vor Tätigkeiten, die durch einzelne Prüfaufträge ausgelöst wurden.

Prüffeldübersicht

In einer Prüffeldübersicht werden in Vorbereitung einer anstehenden Prüfung umfassende und vertiefte Informationen zu einem Prüffeld, also über die zu prüfende Abteilung / Einrichtung, zusammengetragen. Mithilfe dieser Übersicht verschaffen sich die Prüfenden einen Überblick

und können darauf basierend die Prüfung gestalten sowie Schwerpunkte setzen. Eine Prüffeldübersicht enthält u. a. die Elemente Fachlichkeit, Personal und Organisation sowie Finanzen.

Prüfkonzeption

Eine Prüfkonzeption steht am Anfang jeder konkreten Prüfmaßnahme. Sie legt u. a. das Ziel, die Methoden und den Ablauf einer Prüfung fest und stellt so sicher, dass diese systematisch, nachvollziehbar und einheitlich durchgeführt wird. Nach der Genehmigung der Prüfkonzeption durch die Abteilungsleitung des LWL-Rechnungsprüfungsamtes beginnt die eigentliche Prüfung.

Prüfplanung

Die Prüfungen des LWL-Rechnungsprüfungsamtes werden zum Großteil aufgrund einer jährlichen risikoorientierten Prüfplanung durchgeführt. Das LWL-Rechnungsprüfungsamt unterhält zusätzlich auch eine fünfjährige Prüfplanung. Letztere zielt darauf ab, sicherzustellen, dass innerhalb von fünf Jahren alle Produktgruppen des LWL mindestens einmal geprüft werden und keine prüffreien Räume entstehen.

Die Zusammenstellung zu einem jährlichen Prüfplan, der anschließend dem Rechnungsprüfungsausschuss des LWL vorgelegt wird, obliegt dem

Abteilungsvorstand. Die Letztentscheidung über die geplanten Prüfmaßnahmen liegt bei der Abteilungsleitung des LWL-Rechnungsprüfungsamtes.

Prüfung

Der Prüfung liegt ein systematischer Prozess zugrunde. Zur Feststellung und Bewertung der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns wird die Übereinstimmung der Aufgabenwahrnehmung der geprüften Stellen mit den festgelegten gesetzlichen bzw. fachlichen Anforderungen nachgehalten (Soll-/Ist-Vergleich).

Im Zuge der Digitalisierung nutzt das LWL-Rechnungsprüfungsamt hierfür inzwischen vermehrt (Massen-)Datenanalysen, um möglichst viele Informationen auswerten zu können.

Prüfungsanlass

Den Anlass zu Prüfmaßnahmen des LWL-Rechnungsprüfungsamtes geben in der Regel die Auswertungen der risikoorientierten Prüfplanung. Daraus resultiert der jährliche Prüfplan des LWL-Rechnungsprüfungsamtes. Daneben gibt es sog. „besondere Vorkommnisse“, d. h. meldepflichtige Ereignisse, aufgrund derer das

LWL-Rechnungsprüfungsamt anlassbezogen kurzfristig Prüfmaßnahmen einleiten kann. Auch die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss können Prüfungsaufträge erteilen. Der Direktor des LWL kann innerhalb seines Amtsbereichs Aufträge zur Prüfung erteilen und hat dies der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter mitzuteilen.

Prüfungscontrolling

Das LWL-Rechnungsprüfungsamt setzt im Rahmen seines Prüfungscontrollings zum einen auf die regelmäßige Berichterstattung laufender Maßnahmen im wöchentlichen Treffen der Leitungskräfte. Andererseits sind die Referatsleitungen dazu angehalten, die Prüfungen ihres Bereichs aktiv zu begleiten und an Auftakt- sowie Abschlussgesprächen mit den geprüften Stellen teilzunehmen.

Unterstützt wird das Prüfungscontrolling zusätzlich durch ein im LWL-Rechnungsprüfungsamt entwickeltes Tool zur risikoorientierten Prüfplanung (RoPP). Die im Rahmen der einzelnen Prüfungen erhobenen Informationen zu den umfangreichen Kennzahlen ermöglichen aufgrund genauer Analysen eine an konkreten Risiken orientierte Prüfplanung.

Prüfungsmaßstab

Das LWL-Rechnungsprüfungsamt prüft nach den Maßstäben der Rechtmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit (Ordnungsmäßigkeit). Diese Grundsätze beschreiben den Soll-Zustand des Verwaltungshandels. Rechtmäßigkeit bedeutet, dass die Verwaltung das geltende Recht beachten muss (vgl. [Art. 20 Abs. 3 GG](#)). Zweckmäßigkeit bzw. Effektivität verlangt, "die richtigen Dinge zu tun", d. h., klare Ziele und passende Kennzahlen zur Zielerreichung festzulegen. Wirtschaftlichkeit bzw. Effizienz verlangt, "die Dinge richtig zu tun" und ein günstiges Verhältnis von Mitteleinsatz und Ergebnis zu erreichen.

Prüfungsmethoden

Prüfungsmethoden sind systematische Verfahren zur Informations- und Nachweiserhebung, um die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen. Es wird unterschieden zwischen Einzelfall- und Systemprüfungen, die auf Basis einer Risikobewertung durchgeführt werden. Hinzu kommen IKS-Prüfungen, die zentrale Prozesse sowie interne Steuerung und Kontrollen untersuchen. Jede eingesetzte Methode muss im Prüfungsbericht nachvollziehbar dokumentiert und begründet werden.

Prüfungsniederschriften

Eine Prüfungsniederschrift des LWL-Rechnungsprüfungsamtes dokumentiert den Prüfungsgegenstand, das Prüfungsziel, den Zeitraum der Prüfung und die maßgeblichen Rechtsgrundlagen. Sie stellt den Ist-Zustand dem Soll-Zustand gegenüber, bewertet die Abweichungen und weist die daraus resultierenden Risiken sowie deren mögliche Auswirkungen aus. Auf Basis der Analysen formuliert das LWL-Rechnungsprüfungsamt konkrete Bewertungen bzw. Maßnahmenvorschläge. Die Niederschrift wird klar strukturiert (Einleitung, Prüfungsumfang, Durchführung, Ergebnis, Bewertung, Empfehlung, Fazit) der geprüften Stelle zur Verfügung gestellt.

Prüfungspsychologie

Die Prüfungspsychologie ist ein ergänzendes Themenfeld der örtlichen Rechnungsprüfung. Allerdings gewinnt sie seit einigen Jahren, insbesondere durch die Digitalisierung und die damit verbundenen neuen Prüfmethoden, an Bedeutung. Sie beschäftigt sich u. a. mit dem Verhältnis zwischen Prüfenden und Geprüften, mit der Art der Vermittlung der Bewertungen und dem Umgang der Prüferinnen und Prüfer mit den geprüften Stellen. Mögliche Befürchtungen der

Geprüften, insbesondere im Hinblick auf dauerhafte Prüfmaßnahmen und Massendatenanalysen, müssen ebenso Berücksichtigung finden wie der richtige Umgang mit Ablehnung von Empfehlungen. Eine sachgerechte und konstruktive Kommunikation im Rahmen von Prüfungen wird zunehmend bedeutsamer.

Psychiatrie

Der LWL-PsychiatrieVerbund (LWL-PV) umfasst die Erwachsenen- und die Kinder-/Jugendpsychiatrie der LWL-Kliniken (ohne forensische Kliniken) sowie Einrichtungen der Rehabilitation, der Eingliederungshilfe und der Pflege. Seine Verbundstruktur vernetzt Einrichtungen, Angebote und Dienste und trägt so zu einer bedarfsgerechten Versorgung bei. Regional benachbarte Einrichtungen sind in Netzwerken organisiert, wodurch Synergieeffekte entstehen. Das LWL-Rechnungsprüfungsamt prüft hier u. a. Maßnahmen zur Verhinderung von Übergriffen auf Beschäftigte oder auch das Aufnahmemanagement in den Kliniken.

Qualitätsmanagement

Das LWL-Rechnungsprüfungsamt arbeitet auf der Grundlage eines Qualitätsmanagementsystems, das sich an der DIN EN ISO 9001 orientiert. Damit sollen qualitativ hochwertige Dienstleistungen erbracht,

Fehler vermieden und die Arbeitsqualität kontinuierlich verbessert werden. Das LWL-Rechnungsprüfungsamt erachtet die Aspekte Kundenorientierung, risikobasiertes Denken und kontinuierliche Verbesserung als besonders relevant, um Arbeitsaufgaben effizient und mit großem Mehrwert zu erledigen.

Rechnungsprüfungsausschuss

Kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten ([§ 101 Abs. 1 GO NRW](#)). Nach [§ 57 Abs. 2 GO NRW](#) muss in jeder Gemeinde ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss stärkt die Transparenz in Bezug auf die Arbeit der Verwaltung und dient der politischen Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Gemeinde. Zudem wirkt der Rechnungsprüfungsausschuss bei der Feststellung des Jahresabschlusses mit. Damit trägt er wesentlich zur Sicherung einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Finanzkontrolle bei.

Rechtmäßigkeit

Rechtmäßigkeit beschreibt die Übereinstimmung staatlichen Handelns mit dem geltenden Recht. Fehlt diese Übereinstimmung, ist die

Handlung rechtswidrig. Dies folgt aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gemäß [Art. 20 Abs. 3 GG](#). In der Rechnungsprüfung ist die Rechtmäßigkeit der zentrale Prüfmaßstab. Rechtswidriges Handeln kann unabhängig von wirtschaftlichen oder praktischen Erwägungen nicht hingenommen werden. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit erfolgt grundsätzlich vor der Prüfung der Zweckmäßigkeit.

Ressourcenausstattung

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung können nur wahrgenommen werden, wenn eine ausreichende Ressourcenausstattung vorhanden ist. Diese muss so bemessen sein, dass neben der Erledigung von Pflichtaufgaben auch noch Möglichkeiten für die Erledigung von übertragenen und fakultativen Aufgaben vorhanden sind.

Der Begriff „Ressourcenausstattung“ bezeichnet die Bereitstellung und Zuweisung aller notwendigen Mittel wie z. B. Personal, Finanzen und Sachmittel (IT, Räume, etc.), um die anfallenden Aufgaben effektiv und effizient erfüllen zu können.

Über die Personalausstattung sowie die zur Verfügung gestellten Finanzmittel entscheidet der Rat. Die Finanzausstattung sollte

angemessen sein. Neben dem quantitativen Personalbedarf ist auch die Qualität der Personalausstattung relevant.

Risikoorientierung

Risikoorientierung bedeutet, die Prüfungsressourcen (z. B. Prüfende) und Prüfungshandlungen in Bereichen zu konzentrieren, in denen Fehler oder wesentliche Verstöße mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Ausgangspunkt dafür sind aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse aus vorangegangenen Prüfungen. Diese werden in ein speziell zu diesem Zweck entwickeltes Tool eingepflegt. Die Auswertung erfolgt in Form einer Risikokennziffer, welche dann Basis der Prüfplanung für das Folgejahr wird.

Rückstellungen

Rückstellungen sind im Rechnungswesen sogenannte „Vorsorgeposten“: Sie werden angelegt, wenn sicher ist, dass Kosten entstehen werden, deren Höhe oder Entstehungszeitpunkt aber ungewiss sind, um künftigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. So werden etwa im laufenden Haushaltsjahr Rückstellungen für mögliche Rechtsstreitigkeiten, ausstehende Instandhaltungsmaßnahmen oder

zukünftige Pensions- und Beihilfeansprüche gebildet. Rückstellungen sind bei der Prüfung des Jahresabschlusses ein zentrales Element.

Sondervermögen

Ein Sondervermögen ist ein rechtlich unselbstständiger Vermögensteil, der organisatorisch und wirtschaftlich vom übrigen Vermögen abgegrenzt wird (vgl. [§ 97 GO NRW](#)). Dazu zählen Gemeindegliedervermögen (vgl. [§ 99 GO NRW](#)), rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen (vgl. [§ 100 GO NRW](#)), wirtschaftliche Unternehmen und verselbstständigte Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Sondervermögen verfügen über eine eigene Wirtschaftsführung und werden gesondert im Haushaltsplan und im Jahresabschluss nachgewiesen. Beim LWL gehören hierzu insbesondere die rechtlich unselbstständigen Stiftungen sowie die organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen. Das LWL-Rechnungsprüfungsamt prüft die Sondervermögen im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz.

Soziales

Die drei Abteilungen LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe, LWL-Inklusionsamt Arbeit und LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht

sind im LWL-Sozialdezernat organisatorisch unter dem gemeinsamen Begriff „Soziales“ organisiert.

Das LWL-Rechnungsprüfungsamt prüft im Bereich „Soziales“ neben Aspekten der Leistungsgewährung (z. B. Zuständigkeit und Leistungsvoraussetzungen) auch Fragen der Refinanzierung (z. B. die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen andere Sozialleistungsträger) und die Wirksamkeit interner Kontrollsysteme. Es ergeben sich teilweise thematische Überschneidungen zu Aufgaben aus den Bereichen Jugend und Schule, sodass hier häufig auch Teamprüfungen durchgeführt werden.

Subsumtion

Unter Subsumtion wird die Anwendung gesetzlicher Regelungen auf einen konkreten Lebenssachverhalt verstanden. Ziel ist die Klärung, inwieweit Vorgehensweisen und Prozesse den Vorgaben der Normen entsprechen. Im Rahmen der Rechnungsprüfung erfolgt hier ein Soll/Ist-Vergleich in Bezug auf die geprüften Prozesse mit einem abschließenden Ergebnis, das in einer Bewertung festgehalten wird.

Testat

Soweit der LWL Fördermittel Dritter in Anspruch nimmt (z. B. Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt), prüft das LWL-Rechnungsprüfungsamt die Verwendungsnachweise und stellt Testate über die ordnungsgemäße Mittelverwendung aus. Prüfungsmaßstäbe sind auch hier die Rechtmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit. Das Testat kann uneingeschränkt oder eingeschränkt (teilweise) ausgestellt werden. Die abschließende Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt der jeweiligen Bewilligungsbehörde.

Übertragene Aufgaben

Der Aufgabenbereich des LWL-Rechnungsprüfungsamt ist rechtlich eindeutig festgelegt. Ein Teil der Aufgaben ergibt sich unmittelbar aus gesetzlichen Vorgaben, beispielsweise aus der Gemeindeordnung NRW, der Landschaftsverbandsordnung und dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW. Darüber hinaus ist die Landschaftsversammlung berechtigt, dem LWL-RPA weitere Aufgaben dauerhaft zu übertragen. So wurden dem LWL-Rechnungsprüfungsamt durch die RPO LWL weitere Aufgabenbereiche wie die Beratung der Verwaltung und die Mitwirkung an Projekten zugewiesen. Dies bildet den dauerhaften Aufgabenrahmen

des LWL-Rechnungsprüfungsamtes und hat Vorrang vor durch einzelne Prüfaufträge ausgelösten Prüfungshandlungen.

Unvermutete Prüfung

Die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des LWL gehört zu den Pflichtaufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes (vgl. [§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW](#) i. V. m. [§ 5 Abs. 1 lit. c RPO LWL](#)). Die Prüfung der Zahlungsabwicklung hat mindestens einmal jährlich unvermutet zu erfolgen (vgl. [§ 31 Abs. 5 KomHVO NRW](#)). Sie wird daher ohne vorherige Ankündigung durchgeführt und ergänzt planmäßige und angekündigte Prüfungen. Ziel ist es, einen unverfälschten Eindruck der tatsächlichen Geschäfts-, Kassen- und Verwaltungsabläufe zu gewinnen. Dabei werden die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beurteilt. Besonders in sensiblen Bereichen wie der Kassenführung, dem Zahlungsverkehr oder der Vermögensverwaltung ermöglicht die unvermutete Prüfung die frühzeitige Feststellung von Fehlern und Schwachstellen.

Vergabe

Als Vergabe wird das förmliche Verfahren zur Beschaffung von Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen durch öffentliche Auftraggeber gegen

Entgelt bezeichnet. Es unterliegt speziellen rechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Haushalts- und Vergaberecht. Das Ziel besteht darin, öffentliche Mittel transparent, diskriminierungsfrei und wirtschaftlich einzusetzen. Das LWL-Rechnungsprüfungsamt prüft ganzjährig Vergaben hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Verfahrenskonformität. Vergabeverfahren sollen einen fairen Wettbewerb sicherstellen und Korruption verhindern. Je nach Auftragswert sind unterschiedliche Verfahrensarten und Regelwerke anzuwenden. Die Rechtsgrundlage für die Prüfung von Vergaben bildet [§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW](#).

Verwendungsnachweis

Soweit der LWL Fördermittel Dritter in Anspruch nimmt (z. B. Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt), muss er bei entsprechenden Auflagen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Geber nachweisen. Dies erfolgt durch einen Verwendungsnachweis. Dieser besteht in der Regel aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben. Mit Hilfe des Verwendungsnachweises kann die Bewilligungsbehörde die bewilligten Mittel mit den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen vergleichen.

Weisungsfreiheit

Als Weisungsfreiheit wird die rechtlich garantierte Unabhängigkeit einer Stelle oder Person von fachlichen oder sachlichen Weisungen bezeichnet. Sie dient dem Schutz einer objektiven und unbeeinflussten Aufgabenerfüllung und ist insbesondere dort wichtig, wo Neutralität und Unabhängigkeit erforderlich sind. Sie schützt vor politischer oder hierarchischer Einflussnahme und stärkt die objektive Entscheidungsfindung. In der öffentlichen Verwaltung betrifft Weisungsfreiheit insbesondere Kontroll- und Prüfungsfunktionen. Für die Rechnungsprüfung ist Weisungsfreiheit Voraussetzung für eine unabhängige und sachgerechte Prüfung. Eine organisatorische Anbindung schließt die Weisungsfreiheit in der Sache nicht aus.

Wirtschaftsplan

Für kommunale Unternehmen und bestimmte Einrichtungen muss jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden (z. B. für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb). Der Wirtschaftsplan ersetzt den in anderen öffentlichen Bereichen erstellten Haushaltsplan. Als strategisches Dokument stellt er die erwarteten Einnahmen, Ausgaben und Investitionen dar. So gewährleistet er eine solide finanzielle Steuerung, Krisenprävention und

Planungssicherheit. Der Wirtschaftsplan dient als Fahrplan für die finanzielle Entwicklung und fasst wichtige Teilpläne wie den Erfolgs-, Finanz-, Vermögens-, Produktions- und Personalplan zusammen. Der Wirtschaftsplan kann zudem als Grundlage für Finanzprüfungen herangezogen werden.

Wirtschaftlichkeit

Der LWL verwaltet öffentliche Gelder und ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben (vgl. [§ 75 Abs. 1 S. 3 GO NRW](#)) dazu verpflichtet, wirtschaftlich zu handeln. Das LWL-Rechnungsprüfungsamt hat die Aufgabe, die Wirtschaftlichkeit und somit die Effizienz des Verwaltungshandelns zu prüfen. Grundlage für diese Prüfung sind das Maximal- und das Minimalprinzip. Das Maximalprinzip zielt darauf ab, bei einem festgelegten Mitteleinsatz (Budget) das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Beim Minimalprinzip wird der Mitteleinsatz bei einem vorgegebenen Ergebnis auf das notwendige Minimum beschränkt.

Wissensmanagement

Im Rahmen des Wissensmanagements wird Wissen systematisch erfasst, gespeichert, weitergegeben und genutzt. Dies dient der Effizienzsteigerung, der Reduzierung von Suchzeiten und der

Vermeidung von Wissensverlust. Zudem werden durch ein erfolgreiches Wissensmanagement Arbeitsprozesse beschleunigt. Beim LWL-Rechnungsprüfungsamt erfolgt dies durch die Nutzung, Erstellung und Aktualisierung von Wissensdatenbanken (Doxis, Confluence) und Prozesslandkarten (Adonis).

Darüber hinaus erstellt das LWL-Rechnungsprüfungsamt Skripte zu den einzelnen Prüfthemen, die ein zentraler Bestandteil des abteilungseigenen Wissensmanagements sind.

Zweckmäßigkeit

Der Begriff der „Zweckmäßigkeit“ bezeichnet die Eignung einer Maßnahme, ein vorgegebenes Ziel auf angemessene Weise zu erreichen. Er bezieht sich auf die Organisation, den Ablauf, die Wirtschaftlichkeit und das Ergebnis eines Verwaltungshandelns. Im Gegensatz zur Rechtmäßigkeit lässt die Zweckmäßigkeit regelmäßig Ermessens- und Gestaltungsspielräume zu. Die Rechnungsprüfung beurteilt die Zweckmäßigkeit im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse. Eine rechtmäßige Maßnahme kann dennoch als unzweckmäßig bewertet werden.



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.